

Karlheinz Misera (1933 – 2008)

Ein erster flüchtiger Blick auf den Titel seiner Münsteraner Habilitationsschrift von 1970 (im Druck erschienen 1974) mag den unbefangenen Betrachter etwas verwundern: Wie kann man sich lediglich über den „Bereicherungsgedanken bei der Schenkung unter Ehegatten“ habilitieren? Und doch ist das Buch nicht vom Umfang und schon gar nicht vom Inhalt her dünn, sondern ergibt (zusammen mit mehreren etwa zeitgleich erschienenen Aufsätzen) eine umfassende und heute noch unübertroffene Darstellung des römischrechtlichen Schenkungsverbots unter Ehegatten. Die Merkmale *pauperior – locupletior* gehören noch heute zu den Eckpfeilern der bereicherungsrechtlichen Dogmatik, und die Lehren vom Wegfall der Bereicherung sind von unveränderter Aktualität. Die quellenmäßige Kasuistik zum Bereicherungswegfall während der langfristigen ehelichen Lebensgemeinschaft gewährt uns überdies anschauliche Einblicke in die lebensnahe Handhabung des Verbots durch die römischen Juristen.

Unsere anfängliche Beobachtung ist in gewisser Weise symptomatisch für das wissenschaftliche Wirken von Karlheinz Misera. Im scheinbar Kleinen werden die großen Zusammenhänge deutlich, und alles rundet sich zu einem Gesamtbild. Keine Spur von dem, was man zuweilen in der Wissenschaft antrifft, dem zerfasernden Ausufern von Publikationen ohne inneren Halt und Substanz. Die Methode ist wie bei allen romanistischen Schriften Miseras am Quellentext in seiner überlieferten Gestalt ausgerichtet und somit in damals neuer und heute immer noch anerkannter Weise textkonservativ. Die Monographie schrieb Misera auf Anregung, unter anfänglicher Anleitung und im Geiste von Max Kaser (ihm war er noch als Student eine zeitlang von Münster nach Hamburg gefolgt). Doch war Dieter Nörr dann wieder in Münster der Erstreferent. Aus der akribischen, stets am Detail und doch an den Zusammenhängen orientierten Textinterpretation ergibt sich, daß nichts daran veraltet ist. Zwar sind zum Schenkungsverbot seither sogar mehrere Monographien erschienen,¹ aber ohne den Rückgriff auf die Untersuchungen Miseras kann man über diese Thematik guten Gewissens nicht mehr arbeiten.

Ähnliches läßt sich auch über seine weiteren romanistischen Veröffentlichungen sagen, die sich unter anderem mit römischem Kauf- und

¹ HENRIKE SCHLEI, *Schenkungen unter Ehegatten* (Göttingen 1993); DAG KEMNER, *Schenkungen unter Ehegatten in der deutschen Privatrechtsgeschichte des Mittelalters* (Frankfurt/M. 1998); GUNTHER DIETRICH GADE, *Donationes inter virum et uxorem* (Berlin 2001); vgl. auch PAOLO FERRETTI, *Le donazioni tra fidanzati nel diritto romano* (Milano 2000).

Gesellschaftsrecht beschäftigen, auch wenn sie häufig von einem einzigen Digestenfragment ausgehen. Von bleibendem Wert sind schließlich seine Beiträge zur derzeit voranschreitenden deutschen Übersetzung der Digesten.²

Daß auch Karlheinz Misera Klausuren im Bürgerlichen Recht „von der logischen Strukturiertheit und Ästhetik eines griechischen Tempels“ seien, hat einmal eine seiner Schülerinnen gesagt. Überhaupt war es sein Ziel, den Studenten in den Lehrveranstaltungen nicht eine Mixtur aus (Rand-)Themen vorzusetzen, die ihn selbst gerade speziell interessierten. Wer seine bürgerlichrechtlichen Vorlesungen hörte, insbesondere das Sachenrecht, konnte Grundlagen erwerben, die bis zum Examen trugen.

Ein weniger bekannter wissenschaftlicher Schwerpunkt von Misera lag im Arbeitsrecht. Seine preisgekrönte Münsteraner Dissertation (1968, Erstreferent war Hans Brox) behandelte das Spannungsfeld zwischen „Tarifmacht und Individualbereich unter Berücksichtigung der Sparklausel“; und bis zu seiner Emeritierung verfaßte er arbeitsrechtliche Urteilsanmerkungen. Prüfungstätigkeiten in allen drei Fächern (Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Arbeitsrecht) und im Ersten wie im Zweiten Staatsexamen waren für ihn selbstverständlich.

Seine Studenten- und Assistentenjahre waren von häufigem Wechsel geprägt: Er studierte vier Fächer (Rechtswissenschaft, Theologie, Philosophie, Klassische Philologie) an fünf Orten (Bonn, Frankfurt, Innsbruck, Münster, Hamburg) und arbeitete an drei verschiedenen Fakultäten (Hamburg, Bielefeld, Münster). Nach seiner Ernennung zum Ordinarius in Heidelberg 1971 blieb er jedoch der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität bis zur Emeritierung 1999 als Direktor des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft (Romanistische Abteilung) treu. Die seinerzeit erworbene umfassende Bildung und die Vielseitigkeit, überhaupt den geistigen Hintergrund merkte man ihm auch im persönlichen Umgang immer an. Freundlich und zurückhaltend, ohne den großen Gestus und die falsche Herzlichkeit, leitete er seinen Lehrstuhl. Den intellektuellen Zugang zu den Stoffen und die Freude an den Inhalten konnte er jedem vermitteln, der sich darauf einließ. Das habe ich selbst als letzter, der seine von Misera angeregte Dissertation noch zu dessen Lebzeiten abschließen konnte, – glücklicherweise – noch erfahren dürfen.

Am 27. Januar 2008 ist Karlheinz Misera nach langer schwerer Krankheit gestorben.

Göppingen

Andreas Staffhorst³

² Über den Gesellschaftsvertrag (D. 17,2), über gewisse Nebenabreden beim Sklavenverkauf und über Innominatkontrakte (D. 18,7 und D. 19, 3-5) in Band III (1999); sowie über Schenkungen unter Ehegatten und Ehescheidungen (D. 24,1-2) in Band IV (2005) von: O. Behrends / R. Knütel / B. Kupisch / H. H. Seiler (Hrsgg.), *Corpus Iuris Civilis* (Heidelberg, C. F. Müller-Verlag).

³ Dr. Andreas Staffhorst, Richter, Amtsgericht Göppingen, e-mail: staffhorst@gmx.de